

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 19/07 B

L 12 AL 90/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 AL 305/05 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2006 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen bzw bezeichnen könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn die Revision im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann (Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2001 - B 11 AL 249/00 B; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3 mwN). Das ist hier der Fall.
- 3 Den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, gegen den sich der bis zum 31. März 2003 im Arbeitslosenhilfebezug stehende Kläger in der Hauptsache wendet, hat die Beklagte mit Bescheid vom 3. März 2006 aufgehoben und das Klagebegehren anerkannt. Zutreffend hat das Sozialgericht (SG) daher die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig abgewiesen, die Vorinstanz die Berufung aus diesem Grund zurückgewiesen. Mit seinem Begehren könnte der Kläger auch in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht durchdringen. Die Voraussetzungen für ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO iVm § 202 SGG) sind - worauf bereits das SG hingewiesen hat - nicht erfüllt. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist nicht - was der Kläger offenbar missverstanden hat - das Erstattungsverfahren zwischen der Beklagten und dem Rentenversicherungsträger.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Keiner Entscheidung bedarf deshalb, ob die Bewilligung von PKH auch deshalb zu versagen wäre, weil der Kläger möglicherweise die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, nicht bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6) vorgelegt hat.
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er



kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

